

**BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG  
FÜR DIE  
GEMEINDEBÜCHEREI MECKENBEUREN**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 20. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche, gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Meckenbeuren. Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bücherei und ihre Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Anschlag in der Bücherei sowie durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten bekannt gegeben.

**§ 2**

**Anmeldung**

- (1) Jede/r Benutzer/in der Bücherei muss sich bei der erstmaligen Nutzung (Medienausleihe) anmelden.
- (2) Die Bücherei kann über die angegebenen Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum) geeignete Nachweise verlangen, z.B. den Personalausweis. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen bei der Anmeldung das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- (4) Jede/r Benutzer/in erhält bei der Anmeldung unentgeltlich einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bücherei sofort mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.
- (5) Der/die Benutzer/in bzw. bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren deren gesetzlicher Vertreter, erkennt die Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an. Die personenbezogenen Daten des Benutzers/der Benutzerin werden von der Bücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle elektronisch gespeichert. Mit der Anmeldung wird der Speicherung der Daten zugestimmt. Die auf den Benutzernamen verbuchten Titel werden gelöscht, sobald diese zurückgegeben sind. Wird längere Zeit keine Ausleihe getätigt, werden die Daten ebenfalls gelöscht.

### **§ 3**

#### **Ausleihe und Benutzung**

- (1) Das Ausleihen von Medien ist nur gegen Vorlage des Büchereiausweises möglich. Die Ausleihzeit für Bücher beträgt vier Wochen, für DVD's eine Woche, alle anderen Medien zwei Wochen. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern. In begründeten Ausnahmefällen werden Medienzahl und Leihfrist von der Bücherei beschränkt.
- (2) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung kann persönlich, telefonisch, per Mail oder über den Online-Katalog beantragt werden.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
- (4) Medien, die nicht in der Bücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den jeweils gültigen Richtlinien bestellt werden.
- (5) Entlehene Medien dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (6) Taschen und sonstiges Gepäck sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern zu verwahren. Die Fächer dürfen nur bis zur Schließung der Bücherei am gleichen Tag in Anspruch genommen werden. Für abhanden gekommene Gegenstände haftet die Gemeinde nicht. Auf andere Besucher des Hauses ist Rücksicht zu nehmen. Rauchen, Essen und Trinken ist innerhalb der Ausleihräume nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- (7) Tritt in der Wohnung eines Benutzers eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auf, so darf er während dieser Zeit die Bücherei nicht benutzen.

### **§ 4**

#### **Behandlung von Medien und Geräten, Haftung**

- (1) Der/die Benutzer/in hat die Medien vor der Ausleihe auf eventuelle Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu überprüfen und entsprechende Schäden anzuzeigen. Er/Sie ist verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Schaden zu bewahren.
- (2) Verlust und Beschädigungen von Medien sind der Bücherei umgehend zu melden. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleihe ebenfalls zu melden. Bei Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu entrichten. Schadensersatzpflichtig ist der/die Benutzer/in.
- (3) Für Schäden, die dem/der Benutzer/in von Non-Book-Medien entstehen, haftet die Gemeinde nicht.
- (4) Ein Internet-PC ist während der Öffnungszeiten der Bücherei zugänglich und kann von Benutzern ab 10 Jahren bei Hinterlegung des Benutzerausweises in Anspruch genommen werden. Bei Missbrauch – insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften – kann die Bücherei Personen von der Nutzung des Internet-PC's ausschließen.

(5) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung.

(6) Die Benutzung eigener Datenträger ist verboten.

## § 5

### Gebühren

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. die Ausleihe von Medien für Erwachsene - Jahresgebühr (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	10,00 Euro
2. die Ausleihe von Medien für Erwachsene - Tagesgebühr (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, ohne Fristverlängerung)	2,00 Euro
3. Ausstellen eines Ersatzausweises	2,50 Euro
4. Vormerkung	0,50 Euro
5. Auswärtiger Leihverkehr pro Medium	2,50 Euro
6. Ersatz CD-Hülle, einfach	1,00 Euro
7. Ersatz CD-Hülle, doppelt	1,50 Euro
8. Ersatz Kassetten-Hülle	0,50 Euro
9. Ersatz eines Covers für CD's	2,50 Euro
10. Ersatz eines Covers für Kassetten	1,00 Euro
11. Kopien aus dem Bestand der Bücherei DIN A4	0,10 Euro
12. Kopien aus dem Bestand der Bücherei DIN A3	0,20 Euro
13. Benutzung des Internet-PC's je angefangene 15 Minuten	0,50 Euro
14. die Ausleihe von DVD's	1,00 Euro

(2) Versäumnisgebühren:

Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden

1. pro Medieneinheit Versäumnisgebühr ab der zweiten angefangenen Woche und jeder weiteren Woche	0,50 Euro
2. DVD's, Versäumnisgebühr pro Tag	1,00 Euro

(3) Mahngebühren:

Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden

1. bei der ersten schriftlichen Erinnerung ab der dritten angefangenen Woche	2,00 Euro
2. bei der zweiten schriftlichen Erinnerung ab der vierten angefangenen Woche	2,00 Euro
3. bei der dritten schriftlichen Erinnerung ab der fünften angefangenen Woche	2,00 Euro

(4) Bei Medien, deren Leihfrist um mehr als fünf Wochen überschritten wurde, erfolgt der Einzug durch den Amtsboten.

Der Auslagenersatz beträgt: 10,00 Euro

## § 6

### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der/die jeweilige Benutzer/in der Gemeindebücherei, bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.

## **§ 7**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht:

1. Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 1 bei der ersten Ausleihe von Medien nach Inkrafttreten dieser Satzung und anschließend jeweils bei der ersten Ausleihe von Medien nach Ablauf von 12 Monaten
2. Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 2 bei der Ausleihe der Medien
3. Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 3 mit der Ausstellung des Ersatzausweises
4. Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 4 und 5 bei Abholen der Medien
5. Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 6 bis 10 bei Rückgabe der Medien
6. Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff.11 und 12 mit dem Fertigen der Kopien
7. Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff.13 bei Abmeldung der Internetnutzung an der Medienausgabestelle
8. Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff.14 bei der Ausleihe
9. Im Falle des § 5 Abs.2 Ziff.1 eine Woche nach Ablauf der Leihfrist
10. Im Falle des § 5 Abs.3 Ziff.1 und 2 mit der Zustellung der Mahnung
11. Im Falle des § 5 Abs.3 Ziff.3 mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbescheides
12. Im Falle des § 5 Abs.4 mit dem Einzugsauftrag an den Amtsboten

## **§ 8**

### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Personals der Bücherei verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2008 außer Kraft.

Meckenbeuren, den 21.Oktober 2010

Schmid  
Bürgermeister